Statuten Verein Spieltraum Luzern

vom 29.05.2021

1. Name

Unter dem Namen Verein Spieltraum Luzern, im folgenden Verein genannt, besteht eine politisch und konfessionell neutrale Vereinigung gemäss Art. 60ff. ZGB

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Luzern.

3. Zweck

Der gemeinnützige Verein bezweckt die Förderung von einfachen, kreativen, alten und neuen Spielformen für Kinder in im öffentlichen Raum in der Zentralschweiz. Er fördert u.a. Kontaktmöglichkeiten zwischen Kindern und Erwachsenen verschiedener Kulturen und eine kindgerechte, partizipative Quartier- und Spielplatzgestaltung.

4. Mittel und Haftung

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit erfolgt durch:

- Mitgliederbeiträge
- Betriebserträge durch Veranstaltungen
- Spenden und Beiträge durch die öffentliche Hand.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Verein sieht folgende Mitgliederkategorien mit Stimmberechtigung vor:

- Einzelperson
- Kollektiv: Bei Kollektiven sind mehrere Anwesende bis zu einer Höchstzahl von zwei Stimmen pro Kollektiv, stimmberechtigt

- juristische Person: Bei juristischen Personen besteht eine Stimme. Sie wird von einer dafür von der juristischen Person bevollmächtigten Person wahrgenommen.
- Vorstandsmitglied mit Stimmrecht: Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht sind Personen, die von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt wurden. Vorstandsmitglieder mit Stimmrecht sind von der Beitragspflicht des Mitgliederbeitrags befreit.
- Ehrenmitglied: Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie sind von der Beitragspflicht des Mitgliederbeitrags befreit und behalten ihr Stimmrecht.

6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen und Kollektiven durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit

Meldung an den Vorstand möglich. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Vereinsausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er erfolgt insbesondere, wenn das Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleibt oder erheblich gegen Vereinsinteressen verstösst. Der Ausschlussentscheid kann durch das Mitglied durch schriftliche Erklärung innert 30 Tagen nach dem Ausschlussentscheid an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden.

8. Organe

Die Vereinsorgane sind:

a) Die Generalversammlung

b) Der Vorstand

c) Eine Geschäftsstelle, soweit sie vom Vorstand eingerichtet wird

d) Die Rechnungsrevisoren

9. Generalversammlung (GV)

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung.

Eine ordentliche Generalversammlung findet normalerweise einmal jährlich statt. Der/ die Präsident/in sitzt der Generalversammlung vor.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mind. 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 21 Tagen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahlen des Präsidiums, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Auflösung des Vereins benötigt die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (brieflich, via Email oder elektronischer Abstimmungsplattform) ist erlaubt.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

10. Vorstand

Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ und vertritt den Verein nach aussen. Er setzt sich in der Regel aus mind. drei Personen zusammen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er ist für sämtliche Aufgaben zuständig, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen und eine Geschäftsstelle einrichten, die unter seiner Aufsicht steht.

Der Vorstand kann im Sinne des Vereinszweckes Fachleute zur Planung und Umsetzung der Aufgabenbereiche zuziehen.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

a) Präsidium

b) Vizepräsidium

c) Finanzen

d) Aktuariat

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Dem Vorstand sitzt der/ die Präsident/in vor.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der/die Leitende Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) ist gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen und ist von der Mitgliederbeitragspflicht befreit.

11. Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor/innen oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht.

12. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

13. Auflösung

Hat die Generalversammlung die Auflösung des Vereins mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen, so wird die Liquidation durchgeführt. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist einer Institution mit gleicher Zweckbestimmung zuzuweisen.

Diese totalrevidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 29. Mai 2021 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Luzern, 29.5.2021

Die Aktuarin

Oriana Gebhard

Co-Präsident

Beni Rindlisbacher